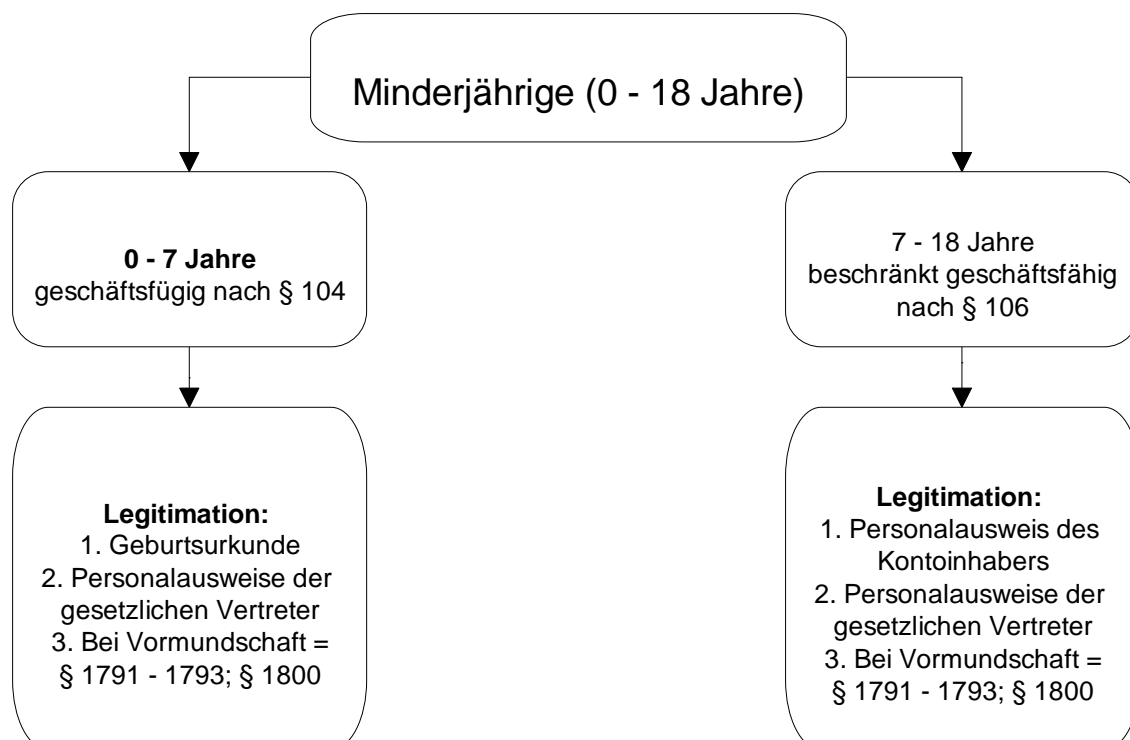


Geschäftsfähigkeit

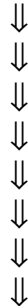
- Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Kunde volljährig und somit geschäftsfähig (BGB § 2; § 108)
- Mit dem Eintritt der Geschäftsfähigkeit gibt es keine Betreuer oder gesetzlichen Vertreter mehr (BGB § 108; § 1896)
- Das Kreditinstitut ist verpflichtet, eine Legitimationsprüfung mit Hilfe von Personalausweis oder Reisepass durchzuführen. Diese Legitimation muß Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des jeweiligen Passes und die ausstellende Behörde beinhalten (GWG § 1 Abs. 5)
- Das Kreditinstitut ist dazu verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, d.h. ob der Kunde auf eigene Rechnung handelt
- Handelt dieser nicht auf eigene Rechnung, so muß das Kreditinstitut Name und Anschrift desjenigen feststellen, für dessen Rechnung der Kunde handelt (GWG § 8)
- Der Kontoinhaber ist berechtigt, Vollmachten an Dritte zu erteilen (BGB § 167)
- Ausnahmen: Nicht geschäftsfähig oder nur teilweise ist
 - 1.) Wer infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, eigenständig zu handeln /BGB § 1896)
 - 2.) Bei Abwesenheit (Abwesenheitspflegschaft BGB § 1911)

Minderjährige



Zu „beschränkt Geschäftsfähigen“:

Ein Minderjähriger schließt ohne Einwilligung
Der gesetzlichen Vertreter bzw. des Vormundes
den Vertrag ab (BGB § 108)



Vertrag ist bis zur
Genehmigung „schwebend
unwirksam“
(Nach 2-Wochen-Frist
⇒ BGB § 109)

Die Genehmigung der gesetzlichen
Vertreter / der Vormundschaft ist nach der
2-Wochen-Frist erfolgt:



Der Minderjährige kann jetzt auch über die
Dienstleistungen verfügen (i.V.m. § 110)

Die Genehmigung der gesetzlichen
Vertreter / der Vormundschaft ist nach der
2-Wochen-Frist nicht erfolgt:



Der Minderjährige ist zwar noch
Kontoinhaber, Kann aber nicht über die
Dienstleistungen verfügen

Kontoeröffnung durch beide gesetzliche
Vertreter erfolgt (bei Unterzeichnung nur
eines gesetzlichen Vertreters
Kontoeröffnung = „schwebend unwirksam“
bis zur Unterzeichnung des 2. gesetzlichen
Vertreters)
⇒ Der Geschäftsunfähige ist zwar
Kontoinhaber, kann aber alleine keine
Dienstleistungen in Anspruch nehmen
(BGB § 105)

Bedarf zu einer Willenserklärung die
Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
(BGB § 107, § 167)



Kontoeröffnung möglich (i.V.m. § 110)
⇒ § 110, d.h. der Minderjährige kann die
vertragsmäßigen Leistungen nutzen, da sie
ihm zur freien Verfügung von den
Vertretern überlassen worden sind

**Regulärer Fall bei Kontoeröffnung
von Minderjährigen**

**Spezieller Fall bei beschränkt
Geschäftsfähigen nach
§ 108 und § 109**